

Nach der Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Die Voraussetzungen zur Eintragung sind im Handwerk regelmäßig durch den Nachweis einer Meisterprüfung erbracht. Allerdings können auch gleichwertige Bildungsabschlüsse anerkannt werden, z. B. von Ingenieuren, Technikern oder Industriemeistern. Daneben besteht die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes, z. B. bei Unzumutbarkeit, die Meisterprüfung abzulegen. Hierzu muss der jedoch Nachweis meisterlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht sein.

Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Novelle zur Handwerksordnung kann eine so genannte Ausübungsberechtigung erteilt werden. § 7b HwO hat folgenden Wortlaut:

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
- Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.
- Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.

Nachweise von Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeiten sind durch Vorlage von Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnissen zu belegen.

Nachweise über eine leitende Position

Leitend bedeutet, dass dem Antragsteller eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse für ein gesamtes Unternehmen oder einen wesentlichen Betriebsteil übertragen waren. Der Nachweis kann vorwiegend durch Arbeitszeugnisse und/oder Stellenbeschreibungen erbracht werden. Ein brauchbares Indiz kann auch die frühere Entlohnung sein. Insoweit wären Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Nachstehend einige Beispiele für das Ausüben einer leitenden Tätigkeit:

- Verantwortlicher Mitarbeiter im Familienunternehmen in den Bereichen Warenein- und verkauf, Kalkulation, Rechnungs- und Angebotswesen, Mitarbeiterführung, Logistik
- Erste Kraft mit Vertretung des Inhabers / Geschäftsführers;
- Zuständigkeiten in der Materialbestellung, Aufsicht über Mitarbeiter und Auszubildende
- Eigenverantwortliche Abwicklung von Projekten mit Angebotserstellung, Kalkulation und Rechnungswesen
- Fortführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit entsprechender (verantwortlicher) Aufgabenzuweisung durch Gesellschaftsvertrag
- Leitung eines bestimmten Betriebsteiles (z. B. im Friseurhandwerk Herrensalon, Damensalon)
- Vorarbeiterstellung / Kolonnenführer
- Vorarbeiterstellung mit Baustellenleitung und Mitarbeiterführung
- Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern
- Gesellschafterstellung mit entsprechender Verantwortung

Zuständigkeit

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die Handwerkskammer des Saarlandes. Die Entscheidung über den gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung trifft seit 01.01.2006 die Handwerkskammer des Saarlandes in eigener Zuständigkeit.

Kosten

Die Bearbeitung des Antrages ist mit Kosten verbunden, und zwar:

- 600,00 € für die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO
- 250,00 € für die Ablehnung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO
- 150,00€ für die Einstellung des Ausübungsberechtigungsverfahrens gemäß § 7b HwO

- Gebühren für die Eintragung in die Handwerksrolle
 - für Einzelunternehmen 385,00 €
 - für Gesellschaften 485,00 €



Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!!

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer des Saarlandes

Herr Thomas Priester

Tel.: 0681 58 09 – 198

Fax: 0681 58 09 – 222 198

E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer

Tel.: 0681 58 09 – 421

Fax: 0681 58 09 – 222 421

E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt

Tel.: 0681 58 09 – 421

Fax: 0681 58 09 – 222 421

E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de

Frau Sina Presser

Tel.: 0681 58 09 – 421

Fax: 0681 58 09 – 222 421

E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de